

Gemeinde Lindendorf

Vorlagen-Nr.	41-2024
Datum	29.10.2024
Öffentlichkeit	öffentlich

Beschlussvorlage

Termin	Gremium
05.12.2024	Gemeindevertretung

Einreicher: Amtsdirektor / FBL A. Glimm (FBL) / Sachbearbeiter Viola Gesche

Betreff:

Beratung und Beschlussfassung/ Neufassung der Satzung der Gemeinde Lindendorf über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung) ab dem 01.01.2025

Rechtsgrundlagen:

Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)

Kurze Sachdarstellung:

Mit Änderung der Hundehalterverordnung vom 24. Juni 2024 zum 01. Juli 2024 ist es erforderlich, dass die Hundesteuersatzung der Gemeinde Lindendorf angepasst werden muss. Laut Hundehalterverordnung wurde die Liste der gefährlichen Hunde gestrichen und das Halten und Führen gefährlicher Hunde neu definiert. Aufgenommen wurde die grundsätzliche Anzeige- und Kennzeichnungspflicht für alle Hunde. Im § 4 der Hundesteuersatzung werden die besonderen Vorschriften über das Halten und Führen gefährlicher Hunde aufgeführt. Im § 14 der Hundesteuersatzung wird die Kennzeichnungspflicht geregelt. Der bisherige Paragraph für gefährliche Hunde wurde entfernt. Eine Änderung der Höhe der Hundesteuer erfolgt nur für gefährliche Hunde.

	Bisher	Neu
1. Hund	30,00 €	30,00 €
2. Hund	100,00 €	100,00 €
3. und jeder weitere Hund	120,00 €	120,00 €
gefährliche Hunde	für jeden gefährlichen Hund das 5-fache	200,00 €

Finanzielle Auswirkungen:

Wertgrenze lt. HH-Satzung	Deckung aus Produktkonto gewährleistet	Einmalkosten	Folgekosten	Genehmigungsvermerk FBL II – Finanzen bei fehlender Deckung aus Produktkonto

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lindendorf beschließt auf ihrer Sitzung am 05.12.2024 die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung) zum 01.01.2025. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 28.06.2018 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis	
Zahl der Stimmberechtigten:	
davon anwesend:	
Ja-Stimmen:	
Nein-Stimmen:	
Stimmenthaltungen:	

Anlage(n):

(1) Hundesteuersatzung 2025

Beschlussfassung:

- wie vorgeschlagen
- mit folgenden Zusätzen/Änderungen/Neufassung:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lindendorf beschließt am _____
(ggf. mit folgenden Zusätzen oder Änderungen)

Beschlussfassung auf der Gemeindevertreterversammlung am: _____

Abstimmungsergebnis	
Zahl der Stimmberechtigten:	
davon anwesend:	
Ja-Stimmen:	
Nein-Stimmen:	
Stimmenthaltungen:	

.....
Steffen Lübbe
Amtdirektor

.....
Helmut Franz
ehrenamtl. Bürgermeister
und Vors. d. Gemeindevertretung

.....
Gemeindevertreter

**Satzung der Gemeinde Lindendorf über die Erhebung der Hundesteuer
(Hundesteuersatzung)**

vom

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 Satz 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung - BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert am 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr.38]) und der §§ 1, 2, 3 und 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04 [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr.31]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Lindendorf in ihrer Sitzung am folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich, Schuldgegenstand und Bezeichnungen von Personen

- (1) Diese Satzung über die Erhebung der Hundesteuer gilt für das Gemeindegebiet der Gemeinde Lindendorf.
- (2) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Gemeindegebiet.
- (3) Die in dieser Satzung in männlicher Form verwendeten Bezeichnungen von Personen gelten in entsprechender Weise für weibliche und diverse Personen.

§ 2

Begriffsbestimmung

- (1) Hundehalter ist jede natürliche Person, welche
 1. den Hund aus eigenem Interesse oder dem seiner Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat,
 2. einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält,
 3. die Bestimmungsmacht über den Hund ausübt,
 4. aus eigenem Interesse oder dem seiner Haushaltsangehörigen für die Kosten, Versicherung und Unterkunft des Hundes aufkommt oder
 5. den Wert und den Nutzen des Hundes für sich und seine Haushaltsangehörigen in Anspruch nimmt und/oder das wirtschaftliche Risiko seines Verlustes trägt.

Beim Eigentümer eines Hundes wird dessen Eigenschaft als Hundehalter widerlegbar vermutet.

- (2) Hundezüchter nach dieser Satzung ist jeder, der gewerblich oder zu privaten Zwecken
 1. mindestens 2 rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken hält,
 2. innerhalb von 2 Jahren mindestens einen Wurf Rassehunde zu verzeichnen hat,
 3. im Falle einer gewerblichen Zucht die Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Tierschutzgesetz (TierSchG) in der jeweils geltenden Fassung hat.

- (3) Als Tierheim oder ähnliche Einrichtung werden nur die Einrichtungen anerkannt, deren Betreiber dafür eine Erlaubnis der zuständigen Behörde gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3a TierSchG in seiner jeweils geltenden Fassung haben.

§ 3

Steuerpflicht und Haftung

- Steuerschuldner ist der Hundehalter nach § 1 Abs. 2.
- Im Falle des § 1 Abs. 2 Satz 2 tritt die Steuerpflicht erst ein, sobald die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von 2 Monaten überschreitet. Die Regelungen des § 42 Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend.
- Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als gemeinsam gehaltene Hunde. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer als Gesamtschuldner

§ 4

Gefährliche Hunde

- (1) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten:

1. Hunde, bei denen auf Grund rassespezifischer Merkmale, Zucht, Ausbildung oder Abrichten von einer über dem natürlichen Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren, Mensch oder Tier gefährdenden Eigenschaft auszugehen ist,
2. Hunde, die als bissig gelten, weil sie einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein, oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
3. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen oder reißen, oder
4. Hunde, die ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, wiederholt Menschen in gefahrdrohender Weise angesprungen haben.

- (2) Die örtliche Ordnungsbehörde prüft die ihr angezeigten Vorfälle sowie die ihr vorliegenden sonstigen Hinweise und stellt bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatz 1 die Gefährlichkeit eines Hundes fest. Dazu kann sie auf Kosten des Hundehalters ein Veterinäramt oder eine andere geeignete sachverständige Person mit der Begutachtung beauftragen. Die Feststellung ist zuzustellen.

- (3) Wer einen gefährlichen Hund halten will, bedarf der Erlaubnis der örtlichen Ordnungsbehörde.

§ 5

Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer beträgt jährlich für Hunde, die im Gemeindegebiet der Gemeinde Lindendorf gehalten werden:

a) für den 1. Hund	30 €
b) für den 2. Hund	100 €
c) für den 3. Hund und jeden weiteren	120 €

- (2) Für gefährliche Hunde im Sinne § 4 dieser Satzung beträgt die Steuer:

für jeden gefährlichen Hund	200 €
-----------------------------	-------

- (3) Hunde, für die Steuerfreiheit nach § 6 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 7 gewährt wird, werden mitgezählt.

§ 6

Steuerbefreiung

- (1) Steuerfrei ist das Halten von Hunden,

- sofern es aus beruflichen Gründen erforderlich ist. Das ist der Fall, wenn das Halten des Hundes im Rahmen einer Tätigkeit notwendig oder allgemein üblich ist, die der Einkommenserzielung zur Schaffung und Unterhaltung der Lebensgrundlage dient. Dies gilt insbesondere für Hunde,
 - die als Diensthunde in öffentlichen Dienststellen, Behörden, Körperschaften und Anstalten eingesetzt werden und deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln stammen,
 - die als Sanitäts- oder Rettungshunde eingesetzt oder von Mitarbeitern anerkannter Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten dafür gehalten werden oder für den Einsatz in diesen zur Verfügung stehen,
 - die als Wach- oder sonstige Gebrauchshunde für berufliche oder gewerbliche Zwecke erforderlich sind und dafür eingesetzt werden oder
 - von Forstbediensteten und von bestätigten Jagdaufsehern, soweit diese Hunde für den Forst- und Jagdschutz gebraucht werden.
- sofern es zur Bewältigung des täglichen Lebens, insbesondere zur Unterstützung oder Therapie behinderter oder kranker Menschen erforderlich ist. Behinderte benötigen als Nachweis zudem einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen G (erheblich gehbehindert), aG (außergewöhnlich gehbehindert), B (ständige Begleitung notwendig), Bl (blind) oder H (hilflos). Bei Kranken ist die Erforderlichkeit durch ein fachärztliches Attest zu belegen.
- sofern die Hunde in einem Tierheim oder einer ähnlichen Einrichtung nach § 2 Abs. 3 untergebracht sind.

- (2) Steuerfrei ist auch das Halten von Hunden,

- deren Hundehalter sich nicht länger als 2 Monate im Kalenderjahr im Gemeindegebiet aufhält, sofern die Hunde bereits bei der Ankunft gehalten wurden und nachweisbar an einem anderen Ort in der Bundesrepublik besteuert werden oder von der Steuer befreit sind oder
- die nicht länger als 2 Monate im Kalenderjahr zur Pflege, Verwahrung oder Ausbildung gehalten werden

- (3) Eine Steuerbefreiung für Hunde im Sinne des § 4 – gefährliche Hunde – wird nicht gewährt.

§ 7

Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag des Hundehalters auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 5 zu ermäßigen für
- a) Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden erforderlich sind, welche vom nächsten Gebäude mehr als 200 Meter entfernt liegen,
 - b) Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen erforderlich sind, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 500 Meter entfernt liegen.
 - c) Hunde von Personen, die Sozialleistungen nach dem Sozial Gesetzbuch II und XII beziehen, sowie Personen die diesem Einkommen gleich stehen.
- (2) Eine Steuerermäßigung wird nicht gewährt für gefährliche Hunde im Sinne des § 4 dieser Satzung.
- (3) Die Steuerermäßigung ist nur für einen Hund zu gewähren.

§ 8

Zuchthundesteuer

- (1) Für nicht gewerbliche Hundezüchter im Sinne des § 2 Abs. 2 wird die Steuer für jeden Hund, der selbst zu Zuchtzwecken gehalten wird oder der eigenen Zucht entstammt, ausschließlich in Form einer Zuchthundesteuer erhoben
- (2) Die Zuchthundesteuer beträgt für jeden der in Abs. 1 genannten Hunde die Hälfte des Steuersatzes nach § 5 Abs. 1. Dies gilt nicht für gefährliche Hunde im Sinne des § 4.
- (3) Das Halten von Hunden nach Abs. 1 wird von der Steuer befreit, sofern diese ihren 3. Lebensmonat noch nicht vollendet haben.
- (4) Die Steuerermäßigung nach Abs. 2 wird mit Beginn des Folgemonats gewährt, in dem der Antrag gestellt wurde, frühestens jedoch mit Beginn des Folgemonats, in dem der erste Wurf der in Abs. 1 genannten Hunde erfolgte. Die Steuerermäßigung wird längstens für die Dauer von 2 Jahren gewährt und ist danach neu zu beantragen.

§ 9

Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

- (1) Eine Steuerbefreiung nach § 6, Steuerermäßigung nach § 7 Abs. 1 und die Zuchthundesteuer nach § 8 werden nur auf schriftlichen Antrag unter Vorlage entsprechender Nachweise gewährt.
- (2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder -ermäßigung ist spätestens 2 Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich beim Amt Seelow-Land, Kämmerei – Steuern zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 5

erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen. Wird die rechtzeitig beantragte Steuervergünstigung für einen neu angeschafften Hund abgelehnt, so wird die Steuer nicht erhoben, wenn der Hund binnen 2 Wochen nach Bekanntgabe des ablehnenden Bescheides wieder abgeschafft wird.

- (3) Über die Steuerbefreiung oder -ermäßigung wird eine Bescheinigung erstellt. Diese gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg, so ist dies innerhalb von 4 Wochen nach Wegfall dem Amt Seelow-Land, Kämmerei – Steuern schriftlich anzuzeigen.

§ 10

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Kalendermonats, der auf die Aufnahme des Hundes in den Haushalt folgt. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Kalendermonats, in dem der Hund 3 Monate alt wird. In den Fällen des § 3 Abs. 1 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Kalendermonats, in dem der Zeitraum von 2 Monaten überschritten worden ist. Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder eingeht. Kann der genaue Zeitpunkt der Abschaffung des Abhandenkommens oder des Eingehens durch den Hundehalter nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit dem Ablauf des auf die Abmeldung folgenden Kalendermonats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde Lindendorf endet die Steuerpflicht mit dem Ablauf des Kalendermonats, in den der Wegzug fällt.

§ 11

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und sodann vierteljährlich am 15. Februar, am 15. Mai, am 15. August und am 15. November des Jahresbetrages fällig.
- (3) Sie kann für das ganze Kalenderjahr im Voraus entrichtet werden.
- (4) Bis zum Zugehen eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten. Endet die Steuerpflicht während eines Vierteljahres, für das die Steuer bereits entrichtet wurde, so wird die zu viel gezahlte Steuer zurückerstattet.

§ 12

Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von 2 Wochen nach der Aufnahme oder, wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist, innerhalb von 2 Wochen nachdem der Hund 3 Monate alt geworden ist, beim Amt Seelow-Land, Kämmerei – Steuern anzumelden. In den Fällen des § 3 Abs. 1 Satz 3 muss die Anmeldung innerhalb von 2 Wochen nach dem Tag, an dem der Zeitraum von 2 Monaten überschritten worden ist, erfolgen.
- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von 2 Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhandengekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter aus dem Gemeindegebiet der Gemeinde Lindendorf weggezogen ist, beim Amt Seelow-Land, Kämmerei – Steuern abzumelden. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an das Amt zurück zu geben. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Das Amt Seelow-Land übersendet für die Gemeinde Lindendorf mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten des Amtes die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Übersendung einer neuen Steuermarke ist die bisherige Steuermarke zu befestigen oder vorzuzeigen. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter gegen Entrichten einer Gebühr eine neue Steuermarke ausgehändigt.

§ 13

Auskunfts- und Mitteilungspflicht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer oder dessen Vertreter sowie jedes Haushaltsmitglied ist verpflichtet, dem Amt Seelow-Land, Kämmerei/ Ordnungsamt auf Befragen wahrheitsgemäß mündlich oder schriftlich Auskunft über die auf dem betreffenden Grundstück oder in dem Haushalt gehaltenen Hunde zu geben.
- (2) Bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer sowie deren Stellvertreter zum wahrheitsgemäßen Ausfüllen der ihnen vom Amt Seelow-Land, Kämmerei/ Ordnungsamt übersandten Nachweise nach bestem Wissen und Gewissen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen gemäß § 12 KAG in Verbindung mit § 93 der Abgabenordnung verpflichtet auszufüllen.
- (3) Der Hundeführer hat auf Befragen des Beauftragten der Amtsverwaltung Seelow-Land Angaben über den Hundehalter zu geben.

§14

Kennzeichnungspflicht

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet einen Hund, der älter ist als acht Wochen, auf eigene Kosten mit Hilfe eines Mikrochip-Transponders (gemäß ISO-Standard) dauerhaft zu kennzeichnen. Der Transponder muss dem aktuellen Stand der Technik entsprechen.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 15 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- a) als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzung für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht rechtzeitig anzeigt,
 - b) als Hundehalter entgegen § 12 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
 - c) als Hundehalter entgegen § 12 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
 - d) als Hundehalter entgegen § 12 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung, des von ihm bewohnten oder zu anderen Zwecken genutzten Gebäude oder umfriedeten Grundstückes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Amtsverwaltung Seelow-Land nicht vorzeigt,
 - e) als Auskunftsverpflichteter entgegen § 13 Abs. 1 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
 - f) als Auskunftsverpflichteter entgegen § 13 Abs. 2 die vom Amt Seelow-Land, Kämmerei übersandten Formulare nicht wahrheitsgemäß oder fristgemäß ausfüllt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können gemäß § 15 Abs. 3, zweiter Halbsatz des KAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 16

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Lindendorf über die Erhebung der Hundesteuer vom 28.06.2018 außer Kraft.

Seelow, den

gez. Steffen Lübbe

Amtsdirektor